



Nokia Solutions and Networks GmbH & Co. KG

Verfahrensordnung für Beschwerde- und Meldeverfahren i.S.d. LkSG

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Verfahrensordnung für das Beschwerde- und Meldeverfahren	3
2. Hinweisgeber	3
3. Inhalt der Meldung.....	3
4. Beschwerdewege.....	3
5. Zuständigkeit.....	3
6. Eingangsbestätigung	4
7. Bearbeitung.....	4
8. Maßnahmen	4
9. Maßregelungsverbot	4
10. Vertraulichkeit von Beschwerden und Meldungen	5
11. Verarbeitung personenbezogener Daten	5

Zur sprachlichen Vereinfachung sind in diesem Dokument bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

Version 1.0 | Stand: Januar 2024



Einleitung

Die Nokia Solutions and Networks GmbH & Co. KG (nachfolgend „Nokia Deutschland“) ist seit dem 01.01.2024 verpflichtet, die Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (nachfolgend „LkSG“) einzuhalten. Nokia Deutschland ist ein Konzernunternehmen der Nokia Oyj mit Sitz in Finnland. Das LkSG verpflichtet Nokia Deutschland unter anderem dazu, bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit einem Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG umzusetzen. Die Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG sind dazu verpflichtet, Hinweisgebern innerhalb und außerhalb des Unternehmens wirksame und zugängliche Möglichkeiten zu bieten, Beschwerden vorzubringen.

Nokia Deutschland erfüllt diese Verpflichtung unter Zuhilfenahme eines konzernweiten, transparenten, öffentlichen und barrierefrei zugänglichen einheitlichem Beschwerde- und Meldeverfahrens.

Nokia Deutschland stellt Ihnen auf den folgenden Seiten die Funktionsweise des Beschwerdeverfahrens vor.

München, 01.01.2024

Nokia Solutions and Networks GmbH & Co. KG

Geschäftsleitung



1. Verfahrensordnung für das Beschwerde- und Meldeverfahren

Diese Verfahrensordnung dient dazu, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des LkSG im Hinblick auf das Beschwerde- und Meldeverfahren zu gewährleisten und den Umgang mit Beschwerden und Hinweisen im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu regeln. Um die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen zu gewährleisten und mögliche negative Auswirkungen zu minimieren, ist eine angemessene und transparente Behandlung unerlässlich. Hierfür sorgt Nokia Deutschland durch diese Verfahrensordnung.

2. Hinweisgeber

Das Beschwerde- und Meldeverfahren von Nokia Deutschland ist für jedermann zugänglich. Beschwerden und Hinweise können demnach sowohl von Beschäftigten als auch Dritten sowie von Organisationen außerhalb von Nokia Deutschland eingereicht werden.

3. Inhalt der Meldung

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb von Nokia Deutschland oder dem Geschäftsbetrieb der unmittelbaren Zulieferer von Nokia Deutschland kann jeder Verdacht auf einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Menschenrechte oder Umweltpflichten sowie Hinweise zu Umweltrisiken gemeldet werden.

4. Beschwerdewege

Nokia Deutschland hat verschiedene Meldewege, die für Beschwerden oder Hinweise genutzt werden können. Alle Beschäftigten sowie alle Geschäftspartner von Nokia Deutschland und alle Dritten können hierfür die Nokia Ethics Helpline nutzen. Dies kann entweder über ein Webportal (<https://nokiaccms.i-sight.com/portal>) oder ein Callcenter (<https://nokiaccms.i-sight.com/portal/dialing-instructions>) erfolgen, die beide rund um die Uhr verfügbar sind. Beschwerden und Meldungen können auch von jedem an das Nokia Ethics-E-Mail-Konto (ethics@nokia.com) gesendet werden.

5. Zuständigkeit

Beschwerden oder Meldungen werden von einer zentralen Untersuchungsabteilung von Nokia Deutschland bearbeitet. Die speziell ausgebildeten Beschäftigten der Untersuchungsabteilung sind unparteiisch, weisungsfrei, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und werden den Sachverhalt mit Ihnen erörtern und gegebenenfalls ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung anbieten.



6. Eingangsbestätigung

Wenn eine Beschwerde oder Meldung bei Nokia Deutschland eingeht, erhält der Hinweisgeber spätestens nach 7 Tagen von Nokia Deutschland eine Eingangsbestätigung.

7. Bearbeitung

Nokia Deutschland nimmt alle Beschwerden oder Meldungen sehr ernst. Die Abteilung Legal und Compliance wird die Beschwerde oder die Meldung unverzüglich prüfen und umgehend geeignete Schritte zur Aufklärung des gemeldeten Sachverhalts einleiten und, soweit erforderlich, Abhilfemaßnahmen vornehmen. Gegebenenfalls wird sich Nokia Deutschland mit dem Hinweisgebern in Verbindung setzen, um mögliche offene Fragen zu klären oder weitere Informationen zur Sachaufklärung zu erbitten. Sofern das LkSG Nokia Deutschland dazu verpflichtet, wird Nokia Deutschland die Beschwerde oder die Meldung mit dem Hinweisgeber erörtern.

8. Maßnahmen

Sobald die Eingangsprüfung der Beschwerde oder Meldung abgeschlossen ist, beginnt die Sachaufklärung. In deren Rahmen kann z. B. ein Prüfer damit beauftragt werden, der Beschwerde oder Meldung nachzugehen. Prüfer können bei Bedarf von Sachverständigen unterstützt werden, um das der Beschwerde oder Meldung zugrundeliegende Problem so umfassend wie möglich zu verstehen.

Wenn sich am Ende einer Ermittlung herausstellt, dass ein Beschäftigter oder ein Dritter, der mit Nokia Deutschland zusammenarbeitet, gegen geltendes Recht oder die für das LkSG relevanten Nokia-Deutschland-internen Richtlinien verstoßen hat, können unter anderem Abhilfemaßnahmen im Sinne des LkSG und Disziplinarmaßnahmen gegen den Beschäftigten ergriffen werden.

Nokia Deutschland teilt dem Hinweisgeber, soweit dies zulässig und möglich ist, innerhalb von 3 Monaten Informationen zu den etwa ergriffenen Maßnahmen mit.

9. Maßregelungsverbot

Hinweisgeber, die in gutem Glauben Beschwerden oder Meldungen bei Nokia Deutschland einreichen, sind gegen Maßregelung durch Nokia Deutschland geschützt. Hinweisgeber, die der Auffassung sind, dass sie oder andere Personen von verbotener Maßregelung betroffen sind, oder dass sie aufgrund einer eingereichten Beschwerde benachteiligt wurden, sind gebeten, Nokia Deutschland umgehend auch hierüber zu informieren. Es gelten die Beschwerdewege,



die oben unter Nr. 4 angegeben sind. Nokia Deutschland geht allen schlüssigen Behauptungen einer Benachteiligung nach. Stellen sich die Behauptungen als zutreffend heraus, so behandelt Nokia Deutschland den Vorgang als eigenen Compliance-Verstoß und ergreift entsprechende Maßnahmen.

10. Vertraulichkeit von Beschwerden und Meldungen

Beschwerden und Meldungen können anonym an die „Ethics Helpline“ gemeldet werden. Sie können anonym eingereicht werden. In diesem Fall müssen die Hinweisgeber weder Namen noch andere Informationen angeben, die sie identifizieren können. Nokia Deutschland respektiert die Entscheidung, anonym zu melden. Um eine Kommunikation mit Hinweisgebern auch nach anonymen Meldungen zu ermöglichen, kommuniziert Nokia Deutschland mit den Hinweisgebern über das Ethik-Helpline-Webportal. Diese Kommunikation ist möglich, ohne dass die Identität der Hinweisgeber bekannt wird. Die Hinweisgeber sollen jedoch ausreichende Angaben zu dem Sachverhalt machen, damit Nokia Deutschland der Beschwerde oder Meldung angemessen nachgehen kann. Meldungen und Beschwerden, zu denen unzureichende Informationen mitgeteilt werden, und/oder bei denen eine Kommunikation mit dem Hinweisgeber zur Klärung von Fragen nicht möglich ist, können unter Umständen nicht bearbeitet werden.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung von Beschwerden und Meldungen kann die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein. Hierfür gilt die Allgemeine Datenschutzerklärung, die unter https://www.nokia.com/de_int/privacy/notices/general/ veröffentlicht ist. Verantwortlicher ist Nokia Deutschland.
